



GEMEINDE ETTINGEN

# Reklame-Verordnung

vom 14. Dezember 2009

# Reklameverordnung

Der Gemeinderat, gestützt auf § 28 des Reklamereglements vom 14. Oktober 2009, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reklamereglements.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich zählt gleichwohl für den öffentlichen und den privaten Grund, soweit Plakatstellen, welche sich auf dem privaten Grund befinden, auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind und diesen optisch belasten.

## B. Bewilligungsverfahren

### § 3 Grundsatz

Permanente und fest montierte Werbeflächen sind bewilligungspflichtig, soweit das Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

### § 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung einer Reklamebewilligung ist die Gemeindeverwaltung<sup>1</sup>.

### § 5 Bewilligungsgesuch

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist mittels des offiziellen Formulars einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Bewilligungsgesuch sind eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart, gegebenenfalls die Angabe der Dauer der Reklame, ein Situationsplan 1 : 1'000 oder 1 : 1'500 jeweils im Doppel sowie eine ausreichende Fotodokumentation beizulegen.

<sup>3</sup> Bei Reklamen auf einer Fassade sind die entsprechenden Fassadenpläne mit allen vorhandenen und der zu bewilligenden Reklameeinrichtung einzureichen.

<sup>4</sup> Bei Gesuchen für bewilligungspflichtige Reklamen müssen die bestehenden und geplanten bewilligungsfreien Reklamen ebenfalls angegeben werden.

<sup>5</sup> Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sind zu beschreiben, ebenso die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe.

<sup>6</sup> Sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft ist, muss als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren bzw. dessen schriftliche Zustimmung beigebracht werden.

---

<sup>1</sup> GRB Nr. 260 vom 01.07.2019: Kompetenzdelegation vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung. (In Kraft per 01.07.2019).

## **C. Spezielle Vorschriften**

### **§ 6 Art und Umfang der Plakatierung**

<sup>1</sup> Plakatflächen<sup>2</sup> F4, F12 und F200 können in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder dominierenden Gebäudefluchten angeordnet werden.

<sup>2</sup> Grossformat-Plakate (F24) dürfen nur parallel zur Fahrbahn und nicht im Bereich von Kreuzungen und Verzweigungen aufgestellt werden.

### **§ 7 Plakatgruppen**

<sup>1</sup> Plakatgruppen sind nur bei Parallelstellung und bis maximal zwei Formaten F12 zulässig.

<sup>2</sup> Die Plakatflächen sind so zu gruppieren, dass sich Werbung mit plakatfreiem Raum rhythmisch abwechselt. In der Gruppe sind einheitliche Formate zu wählen.

### **§ 8 Trägermaterial**

<sup>1</sup> Einsehbare, nicht plakatierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z.B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech).

<sup>2</sup> Das Trägermaterial von Plakatstellen darf keine Unfallgefahr darstellen.

### **§ 9 Unterhalt und Reinigung**

<sup>1</sup> Die mechanische Reinigung und Schneeräumung von Trottoir und Strassenraum dürfen nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Bodenverankerungen und Belagseinbau sind so zu wählen, dass der Unterhalt der Allmend nicht erschwert wird.

### **§ 10 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Die zulässigen Plakatflächen, die zur Verfügung stehenden Standorte und die verschiedenen Werbeformen sind im Anhang 1 geregelt.

<sup>2</sup> Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen.

<sup>3</sup> Verkehrsdienliche Hinweisschilder sind temporär möglich. Die Bewilligung ist bei der Gemeindepolizei einzuholen.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung<sup>3</sup> kann für Sonderanlässe (z.B. Zirkusse etc.) Ausnahmen bewilligen.

<sup>5</sup> Für temporäre Reklamen werden keine Gebühren erhoben.

---

<sup>2</sup> siehe Anhang 2

<sup>3</sup> GRB Nr. 260 vom 01.07.2019: Kompetenzdelegation vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung. (In Kraft per 01.07.2019).

## **D. GEBÜHREN UND SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 11 Gebühren**

Die Bewilligungsgebühren gemäss § 16 des Reglements sind in Anhang 3 (Gebührenordnung zum Reklamereglement) aufgeführt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

4107 Ettingen, 1. Juli 2019

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES ETTINGEN**

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Sibylle Haussener

Jean-Claude Baumann

<p>Art des Werbeträgers</p>				
<p>Formate</p>	<p>Wahl- und Abstimmungsplakate bis max. Weltformat (F4)</p>	<p>Temporäre Reklamen (Plakate, Format max. F4, Weltformat) dürfen nur an den offiziellen Anschlagstellen bzw. Standorten angebracht werden.</p>	<p>Die temporären Reklameeinrichtungen dürfen die Fläche von max. 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und dürfen max. 2.5 m Höhe ab Oberkante Boden aufweisen. Diese Reklameeinrichtungen sind nur auf den im Plan speziell gekennzeichneten Standorten möglich.</p>	<p>Diese Plakatwände stehen für Reklamen bis zum Format A3 zur freien Verfügung.</p>
<p>Standorte</p>	<p><i>Ausserhalb des Siedlungsgebietes:</i> freie Standortwahl (mit Einverständnis Grundeigentümer), mind. 2 Meter Abstand vom Strassenrand <i>Innerhalb des Siedlungsgebietes:</i> Kandelaber; offizielle Plakatstellen; private Parzellen</p>	<p>siehe Plan (11 Standorte) </p>	<p>siehe Plan (4 Standorte;  Markierung vor Ort beachten) <i>Für Vereinsanlässe dürfen auf privaten Parzellen (mit Einverständnis Grundeigentümer) Plakate bis Format A3 angebracht werden.</i></p>	<p>siehe Plan (3 Standorte) </p>
<p>Nutzung</p>	<p>Politische Parteien</p>	<p>Vereine, Gemeinnützige Institutionen</p>	<p>Vereine, Firmen, Institutionen, Politische Parteien</p>	<p>Vereine, Institutionen, Politische Parteien</p>
<p>Aufstellen</p>	<p>Die Plakate sind von den politischen Parteien zu stellen und wieder abzuräumen.</p>	<p>Plakatständer dürfen nur von den Gemeindeorganen (Facharbeiter Gemeindewerkhof) angebracht werden.</p>	<p>Die privaten Reklamen sind vom Veranstalter zu stellen. Pro Standort, derselben Art der Werbung und durch denselben Veranstalter, darf gleichzeitig nur eine Reklame gestellt werden.</p>	<p>Die privaten Reklamen sind vom Veranstalter zu stellen. Pro Standort, derselben Art der Werbung und durch denselben Veranstalter, darf gleichzeitig nur eine Reklame gestellt werden.</p>
<p>Termine</p>	<p>Das Anbringen darf frühestens 5 Wochen vor dem Abstimmungs- resp. Wahltag stattfinden. Innerhalb von 7 Tagen nach dem Abstimmungs- resp. Wahltag müssen die Plakate von den Parteien entfernt werden.</p>	<p>Abgabe mind. 1 Woche vor Aushang beim Gemeindewerkhof. Der Aushang erfolgt frühestens 5 Wochen vor dem Anlass durch die Facharbeiter des Gemeindewerkhofes. Das Entfernen der Plakatständer erfolgt spätestens 7 Tage nach dem Anlass durch die Gemeindeorgane. Der Aushang erfolgt nach Verfügbarkeit der Plakatständer.</p>	<p>Die privaten Werbeträger sind durch den Veranstalter zu stellen. Diese dürfen frühestens 5 Wochen vor dem Anlass platziert werden und sind spätestens 7 Tage nach dem Anlass durch den Veranstalter wieder abzubauen und wegzuräumen.</p>	<p>Das Anbringen darf frühestens 5 Wochen vor dem Anlass stattfinden. Innerhalb von 7 Tagen nach dem Anlass müssen die Werbeträger vom Veranstalter entfernt werden.</p>



## Anhang 1: Standorte

Ansatz aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft  
© Kantonsverwaltung Basel-Landschaft  
Planbewusstseins (D/175 Pl. 4) / SWISSIMAGE/Bewusstseins (D/074149)



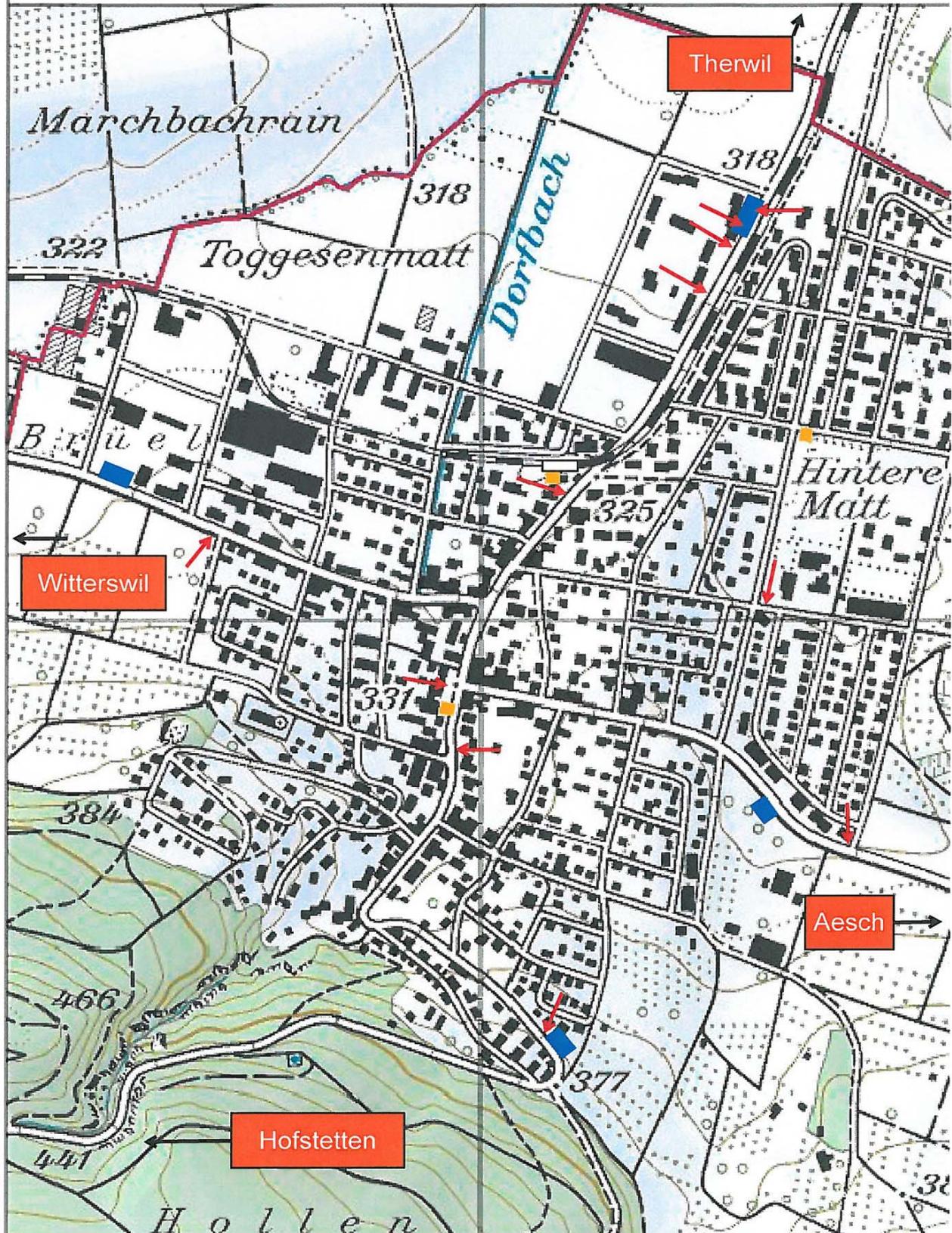
Maßstab 1:7000



**GIS-Fachstelle**  
KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Liestal, 08.12.2009

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Reproduktionen und Veröffentlichungen dieser Daten sind bewilligungspflichtig. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 56 73.



## Anhang 2: Plakatflächen



---

F 4 (89,5 x 128 cm)  
Weltformat

F 12 (268,5 x 128 cm)  
Breitformat



---

F 200 (117,5 x 170 cm)  
Cityformat  
Euroformat

F24 (268,5 x 256 cm)  
Grossformat

### Anhang 3: Gebührenordnung

Der Gemeinderat Ettingen erlässt, gestützt auf § 14 des Reklamereglements der Gemeinde Ettingen vom 14. Oktober 2009 nachstehende Gebührenordnung:

#### 1. Schriften und Signete

Höhe	unbeleuchtet pro Einheit <sup>4</sup>	beleuchtet hinterleuchtet angeleuchtet pro Einheit <sup>4</sup>
bis 0,50 m	Fr. 50,00	Fr. 75,00
bis 1,00 m	Fr. 100,00	Fr. 150,00
bis 1,50 m	Fr. 150,00	Fr. 225,00
bis 2,00 m	Fr. 200,00	Fr. 300,00
bis 2,50 m	Fr. 250,00	Fr. 375,00

#### 2. Schilder

Fläche	unbeleuchtet pro Einheit <sup>4</sup>	beleuchtet hinterleuchtet angeleuchtet pro Einheit <sup>4</sup>
bis 1,00 m <sup>2</sup>	Fr. 50,00	Fr. 100,00
bis 2,00 m <sup>2</sup>	Fr. 100,00	Fr. 200,00
bis 3,00 m <sup>2</sup>	Fr. 150,00	Fr. 300,00
bis 4,00 m <sup>2</sup>	Fr. 200,00	Fr. 400,00
bis 6,00 m <sup>2</sup>	Fr. 300,00	Fr. 500,00
bis 8,00 m <sup>2</sup>	Fr. 400,00	Fr. 600,00
bis 10,00 m <sup>2</sup> und mehr	Fr. 500,00	Fr. 700,00

#### 3. Flaggen und Wimpel

	(... gelöscht) <sup>4</sup>
Flaggen Wimpel	Fr. 75.00 pro Stück Fr. 10.00 pro m'

#### **4. Freistehende Reklameeinrichtungen**

	<b>unbeleuchtet pro Einheit <sup>4</sup></b>	<b>beleuchtet hinterleuchtet angeleuchtet pro Einheit <sup>4</sup></b>
Schilder Kuben bis 1,00 m <sup>3</sup> Kuben bis 1,50 m <sup>3</sup> Kuben bis 2,00 m <sup>3</sup>	gemäss Punkt 2 Fr. 100,00 Fr. 150,00 Fr. 200,00	gemäss Punkt 2 Fr. 150,00 Fr. 225,00 Fr. 300,00

#### **5. Bautafeln**

bis 6,00 m <sup>2</sup>	Fr. 150,00
bis 8,00 m <sup>2</sup>	Fr. 180,00
bis 10,00 m <sup>2</sup>	Fr. 210,00
bis 12,00 m <sup>2</sup>	Fr. 240,00
bis 14,00 m <sup>2</sup>	Fr. 270,00
bis 16,00 m <sup>2</sup>	Fr. 300,00
bis 30,00 m <sup>2</sup>	Fr. 450,00

#### **6. Gebühren für Dienstleistungen**

Augenschein vor Ort	Fr. 50,00
---------------------	-----------

#### **7. Ersatz bestehender Reklameeinrichtung**

Wird eine bestehende Reklame ersetzt, reduziert sich die Gebühr um 50 %.

#### **8. Temporäre Reklamen**

Für temporäre Reklamen sind keine Gebühren zu entrichten.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 640 vom 14. Dezember 2009

---

<sup>4</sup> Geändert mit GRB Nr. 58 vom 18. Februar 2019.